# Ordnung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Hollfeld

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hollfeld spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl
  - oder das Ansehen der Stadt Hollfeld Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

## § 2 Arten der Ehrungen

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind
  - a) das Ehrenbürgerrecht mit Beschluss höchste Auszeichnung
  - b) der Ehrenring mit Beschluss
  - c) die Verleihung der Bürgermedaille in Gold mit Beschluss
  - d) die Verleihung der Bürgermedaille in Silber mit Beschluss
  - e) die Verleihung der Bürgermedaille in Bronze mit Beschluss
  - f) die Verleihung des Ehrentellers der Stadt Hollfeld mit Beschluss
  - g) Vereinsehrungen
  - h) Glückwünsche an Jubilare
- (2) Der Stadtrat der Stadt Hollfeld kann weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen (wenn besondere Umstände vorliegen) beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach §3 und §4 dieser Ordnung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

(4)

## § 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes obliegt allein dem Stadtrat der Stadt Hollfeld.
- (2) Der Geehrte wird zu sämtlichen öffentlichen städtischen Veranstaltungen eingeladen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Ableben.

## § 4 Ehrenzeichen

- (1) Allgemeines
  - a) Die Stadt Hollfeld verleiht als Ehrenzeichen die unter §2 Abs.1 Buchst. b f genannten Auszeichnungen.
  - b) Über die Verleihung des Ehrenzeichens unter §2 Abs.1 Buchst. b) f)
    entscheidet allein der Stadtrat.
  - c) Sie wird durch Übergabe einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluss des Stadtrates bezeugt, vollzogen.

## (2) Ehrenzeichen

Die Ehrenzeichen sind zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich durch eine in Hollfeld oder für die Stadt vollbrachte und über die Grenzen hinauswirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Stadt verdient gemacht haben.

- (3) Anlässe für die Verleihung können sein
  - a) mindestens 12-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandates,
  - b) das Ausscheiden aus dem Stadtrat nach 6jähriger Amtszeit,
  - c) mindestens 10-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
  - d) langjährige besondere Verdienste um das allgemeine Wohl,
  - e) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet wurden,
  - f) eine Einzelleistung im Bereich gemeindlichen Lebens oder in einem Verein, die beispielhaften Charakter hat.

#### § 5 Sportvereine

- (1) Die Stadt Hollfeld verleiht auch Auszeichnungen an Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen, geehrt werden Einzel- und Mannschaftssieger.
- (2) Die Sportlerehrung kann Hollfelder Einwohnern zuteil werden, die die Voraussetzungen nach Abs.4 erbracht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
- (3) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde und einer Medaille vollzogen.
- (4) Die Auszeichnung erhalten
  - g) der 1. Kreismeister
  - h) der 1. Bezirksmeister
  - i) der 1.,2. und 3. Landesmeister
  - i) der 1.,2. und 3. Deutsche Meister
  - k) höherrangige Titelträger jeweils im Einzel- und Mannschaftswettbewerb

## § 6 Berufliche Ausbildung

- (1) Die Stadt Hollfeld verleiht für hervorragende Leistungen bei der beruflichen Ausbildung (Bürgerinnen und Bürger, die in einem Hollfelder Betrieb ausgebildet wurden oder arbeiten - oder in Hollfeld wohnhaft sind) eine Auszeichnung.
- (2) Ausgezeichnet werden diejenigen Auszubildenden und Mitarbeiter, die bei Leistungswettbewerben mindestens den dritten Platz belegt haben, im übrigen finden die jeweiligen Kriterien der zuständigen Kammern und Verbände Anwendung.
- (3) Ausgezeichnet werden können auch diejenigen Hollfelder Betriebe, die einen nach Abs. (1) und (2) ausgezeichneten Auszubildenden oder Mitarbeiter ausbilden bzw. gefördert haben.
- (4) Über die Art und Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Stadtrat.
- (5) Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vor einer Stadtratssitzung oder beim Neujahrsempfang vollzogen.

### § 7 Kulturelle Vereine

- (1) Die Stadt Hollfeld verleiht für eine hervorragende Leistung eines Hollfelder Vereins eine Auszeichnung.
- (2) Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde vollzogen
- (3) Die Auszeichnung erhält ein Verein oder eine Einzelperson für die Leistung bei der Teilnahme an Wettbewerben auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene

#### § 8 Ehe- und Altersjubilare

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten ein vom BürgermeisterIn unterzeichnetes Glückwunschschreiben oder eine Glückwunschkarte sowie ein Präsent / Gutschein.
- (2) Bei Ehejubiläen:
  - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Bei Altersjubiläen:

Vollendung des 80., 85., und 90. und danach jedes weitere Lebensjahr.

### § 9 Urkunden

Die Urkunden werden durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterzeichnet und tragen das Siegel der Stadt Hollfeld.

# § 10 Form der Verleihung

- (1) Ehrungen nach §§ 4, 5, 6 und 7 dieser Ordnung nimmt der Stadtrat in feierlicher Form vor.
- (2) Im Falle des §3 soll die Ehrung in einer Sondersitzung des Stadtrates feierlich verliehen werden, mit einem anschließenden gemeinsamen Essen.

## § 11 Rechtsanspruch – Widerruf

- (1) Auf Ehrungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.
- (2) Die Stadt Hollfeld kann die Ehrungen nach §3 auf Beschluss des Stadtrates wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Im Übrigen entscheidet hierfür der Stadtrat.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

STADT HOLLFELD

gez. Barwisch Erste Bürgermeisterin